**Muster von Mediationsklauseln in Verträgen**

**Mediationsklausel**

**(allgemein)**

Nachstehende Mediationsklausel kann in einen Vertrag aufgenommen werden:

1. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

2. Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

3. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von … Wochen zu bestimmen, nachdem eine Partei der anderen dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, so bestimmt die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig einen geeigneten Mediator.

**Mediationsklausel**

**(IHK zu Leipzig)**

Die Partner verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens eines Partners ein Mediationsverfahren gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig,

Goerdelerring 5, 04109 Leipzig, durchzuführen. Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Partner erkennen die Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig als verbindlich an. Das Recht der Partner auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Der Eingang des Antrages auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist dem beantragenden Partners vom anderen Partner unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen.

Die Partner bestellen aus der Mediatorenliste der IHK zu Leipzig eine(n) Mediatorin/Mediator. Können sich die Partner nicht auf eine(n) Mediator/-in binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags einigen, wird die Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle eine(n) Mediatorin/Mediator bestellen.

Für den Fall, dass die Streitigkeiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens oder einer von den Partnern einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind, gilt die Mediation als gescheitert. Dem Fristablauf steht es gleich, wenn ein Partner oder der Mediator/ die Mediatorin schriftlich das Scheitern des Mediationsverfahrens erklären.